

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.09.2012

Geschäftszahl

2010/05/0076

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/04/0047 B 22. April 1983 RS 2

Stammrechtssatz

Es besteht keine gesetzliche Grundlage für die Zuerkennung von Aufwandsatz für eine Stellungnahme der belangten Behörde bzw der mitbeteiligten Partei zum Antrag der Bfr, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2010/05/0078